

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 24. April 2020 – Nr. 14

Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 24. April 2020

**Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 24. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Hochschulgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.2019 S. 377), sowie durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 14. April 2020 (GV.NRW. 2020, Seite 217b) und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entscheidungsbefugnis
- § 3 Zustimmungserfordernis
- § 4 Vershobene Prüfungen
- § 5 Anmeldung zu Prüfungen

- § 6 Klausuren
- § 7 Mündliche Prüfungen/Kolloquien
- § 8 Schriftliche Ausarbeitung
- § 9 Abschlussarbeiten
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Prüfungen ab dem Sommersemester 2020 an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und gilt während des gesamten Zeitraums der Corona Pandemie. Die Regelungen in dieser Satzung gehen denen der jeweiligen Prüfungsordnung eines Studiengangs der Technischen Hochschule OWL vor. Sofern keine abweichende Regelung nach dieser Satzung getroffen wird, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen fort.

- (2) Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen und zu denen sich Studierende **bereits angemeldet** haben, sollen verschoben werden. Um Studierenden das Fortkommen in ihrem Studium zu ermöglichen, können diese Prüfungen durch andere Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei einer Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (3) Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen und **bei denen die Prüfungsanmeldung ab dem Sommersemester 2020** zu erfolgen hat, sollen nicht verschoben werden. Um Studierenden das Fortkommen in ihrem Studium zu ermöglichen, können diese Prüfungen durch andere Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei einer Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (4) Als andere Prüfungsformen gelten:
- für schriftliche Prüfungsformen können ersatzweise schriftliche Arbeiten im häuslichen Bereich angefertigt werden (wie z.B. Ausarbeitungen, Protokolle). Alternativ können mündliche Prüfungen via Fernkommunikation oder eine Kombination aus Ausarbeitung und mündlicher Prüfung via Fernkommunikation durchgeführt werden.
 - für mündliche Prüfungen und Kolloquien können ersatzweise schriftliche Arbeiten, die im häuslichen Bereich angefertigt werden können, durchgeführt werden. Alternativ kann eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium via Fernkommunikation oder eine Kombination aus Ausarbeitung und mündlicher Prüfung via Fernkommunikation durchgeführt werden.
 - für Prüfungsformen, die aus einer Kombination aus schriftlichen und mündlichem Prüfungsteil bestehen, kann der mündliche Teil via Fernkommunikation durchgeführt werden oder auf den mündlichen Teil verzichtet und durch eine zusätzliche schriftliche Aufgabenstellung ersetzt werden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 sind zu beachten.
- (5) Sofern andere Prüfungsformen angeboten werden, sind die Bearbeitungszeit bzw. die Dauer der Prüfungen jeweils festzulegen und bekanntzugeben.
- (6) Die Regelungen zur Anzahl der Prüfungsversuche für die jeweiligen Studiengänge werden ausgesetzt.
- (7) Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen können ausgesetzt werden. Dies darf nur für die gesamte Prüfungskohorte erfolgen.

- (8) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen von Prüfungen können abweichend geregelt werden.
- (9) Es muss sichergestellt sein, dass mit der anderen Prüfungsform im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen abgefragt werden und der Workload unverändert bleibt.

§ 2

Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern, welche andere Prüfungsform für das jeweilige Modul eines Studiengangs angeboten wird. Wenn keine Einigung hergestellt werden kann entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende nach Beratung mit dem Dekanat. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit und die Dauer der Prüfungen, das Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sowie der Neuregelungen von Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertungen von Prüfungen.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschussesvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben, so dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung erfolgen kann.

§ 3

Zustimmungserfordernis

Voraussetzung der Prüfungsabnahme für Fälle, in denen die Prüfungsform nach Anmeldung verändert wurde, ist die vorherige schriftliche (per Mail oder Scan) Zustimmung des Prüflings. Bei fehlender Zustimmung wird die Prüfung in der ursprünglichen Form zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

§ 4

Verschobene Prüfungen

- (1) Studierende, die sich für eine Prüfung angemeldet haben, die auf einen anderen Termin verschoben wird, bleiben für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (2) Ein Rücktritt ist nach den Regelungen der geltenden Prüfungsordnung möglich.

§ 5

Anmeldung zu Prüfungen

Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung im Prüfungsamt schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise in elektronischer Form. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit) können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Originale müssen sobald wie möglich persönlich oder per Post nachgereicht werden.

§ 6

Klausuren

- (1) Klausuren können in eine Prüfungsform gemäß § 1 Abs. 4 umgewandelt werden.
 - (2) Die Durchführung einer e-Klausur ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. Als Open Book Klausur (alle Hilfsmittel sind erlaubt)
 - b. Inanspruchnahme der Hilfe Dritter (externer Anbieter) zur Sicherstellung der Identität des Prüflings
-

§ 7

Mündliche Prüfungen/Kolloquien

- (1) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können in eine schriftliche Ausarbeitung oder eine schriftliche Ausarbeitung mit mündlicher Prüfung oder eine mündliche Prüfung via Fernkommunikation oder Kolloquium via Fernkommunikation umgewandelt werden.
- (2) Eine Prüfung kann auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Das Präsidium legt fest, über welche technischen Systeme die Prüfungen abzuwickeln sind; dabei ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Stabilität des Systems gegeben ist.

- Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- Dem Prüfling ist ein Rücktritt von der Prüfung auch während der Prüfung zu gestatten, wenn es zu technischen Problemen kommt. Diese hat der Prüfling unverzüglich zu melden, auch wenn die Qualität nur eingeschränkt ist. Der Prüfling muss am Ende der Prüfung erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat.

§ 8

schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Für alle bereits angemeldeten und derzeit in Bearbeitung befindlichen schriftlichen Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt werden, gilt:
Solange der Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende/n entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.
- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (z.B. Laborzutritt oder fehlende Recherchemöglichkeiten) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann festlegen, dass entgegen etwaiger anderer bestehender Regelungen für die Fristwahrung die Einreichung der Hausarbeiten in digitaler Form genügt.

§ 9

Abschlussarbeiten

- (1) Für alle bereits angemeldeten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Abschlussarbeiten, gilt:
Solange ein Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlän-

gerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende/n entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.

- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (s.o.) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Im besonderen, der Corona Pandemie geschuldeten Ausnahmefall, können in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelungen für die Abschlussarbeit (z.B. die Forderung eines experimentell ausgerichteten Themas) durch Beschluss des Dekans/der Dekanin im Benehmen mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend geregelt werden.
- (4) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende weist die Prüflinge darauf hin, dass Abschlussarbeiten zurzeit nicht persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden können. Es gibt folgende zwei Alternativen:
 - Die Unterlagen können mit der Post an die Adresse des Prüfungsamtes geschickt werden. In diesem Fall gilt für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Poststempel.
 - Die Unterlagen können digital an das Prüfungsamt zugestellt werden. Es gilt der Eingang im elektronischen Postfach des Prüfungsamts. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zunächst als eingescanntes Dokument. Das Original reicht er sobald wie möglich persönlich oder per Post im Prüfungsamt ein.

§ 10

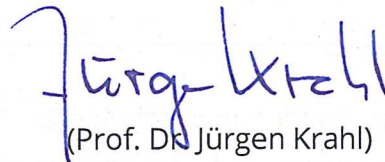
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2021 außer Kraft. (vgl. Hochschul-VO)
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird durch Beschluss des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 21. April 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. April 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe


(Prof. Dr. Jürgen Krah)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
